

# **GESCHÄFTSORDNUNG**

## **der**

### **Landesarbeitsgemeinschaft für Betreuungsangelegenheiten**

In der Landesarbeitsgemeinschaft für Betreuungsangelegenheiten im Freistaat Sachsen haben sich am 30.04.1994 die mit Betreuungsangelegenheiten befassten Institutionen und Organisationen zusammengeschlossen.

## **§ 1**

### **Zusammensetzung**

- (1) Die Landesarbeitsgemeinschaft (LAG) setzt sich zusammen aus
- einem Vertreter des Kommunalen Sozialverbandes Sachsen als überörtliche Betreuungsbehörde,
  - einem Vertreter des Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt,
  - einem Vertreter des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung,
  - einem Vertreter des Sächsischen Landkreistages,
  - einem Vertreter des Sächsischen Städte- und Gemeindetages,
  - einem Vertreter der Sächsischen Landesärztekammer,
  - einem Vertreter der Betreuungsrichter, entsandt durch das Sächsische Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung
  - einem Vertreter der Rechtspfleger, entsandt durch das Sächsische Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung
  - je einem Vertreter der in der LIGA der freien Wohlfahrtspflege zusammengeschlossenen Spitzenverbände,
  - drei Vertretern der örtlichen Betreuungsbehörden (je ein Vertreter aus den Direktionsbezirken), entsandt durch den Sächsischen Landkreistag und den Sächsischen Städte- und Gemeindetag,
  - einem Vertreter des Landesverbandes der Betreuungsvereine,
  - einem gemeinsamen Vertreter aller Berufsverbände der BerufsbetreuerInnen.

Die Vertreter sowie deren Stellvertreter werden von der entsendenden Stelle namentlich benannt.

- (2) Zu einzelnen Angelegenheiten können bei Bedarf zusätzliche Gäste eingeladen werden.

- (3) Dieser Zusammenschluss entspricht der nach § 2 Abs. 2 Ziff. 4 SächsAGBtR einzurichtenden Arbeitsgemeinschaft für Betreuungsangelegenheiten auf überörtlicher Ebene.

## **§ 2 Ziele und Aufgaben**

- (1) Ziel der Landesarbeitsgemeinschaft ist die Koordinierung der Arbeit der mit Betreuungsangelegenheiten befassten Institutionen und Organisationen.
- (2) Ihre Aufgaben sind
1. die Unterstützung und Beratung der überörtlichen Betreuungsbehörde bei der Durchführung ihrer Aufgaben
  2. die Erarbeitung von grundsätzlichen Aussagen zur Umsetzung des Betreuungsrechts
  3. die Empfehlung über Bemessungskriterien für die Förderung von Betreuungsvereinen
  4. die Abstimmung der Einführungs- und Fortbildungsangebote entsprechend dem Bedarf nach fachlichen und örtlichen Gesichtspunkten
  5. die Erarbeitung von Stellungnahmen und Empfehlungen für Landtag, Landesregierung und anderen Stellen sowie gegenüber der Öffentlichkeit.

## **§ 3 Sitzungen und Arbeitsgruppen**

- (1) Die Landesarbeitsgemeinschaft tritt mindestens zweimal jährlich in Form einer Präsenzsitzung zusammen. Die Sitzung kann, falls keine besonderen Gründe dagegen sprechen, auch virtuell abgehalten werden. Der Vorsitzende entscheidet über das virtuelle Medium.

Wenn  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder es verlangt, ist eine Sitzung der Landesarbeitsgemeinschaft einzuberufen. Sie wird vom Vorsitzenden der Landesarbeitsgemeinschaft mit einer Frist von 2 Wochen einberufen.

Der Vorsitzende der Landesarbeitsgemeinschaft leitet die Sitzungen.

- (2) Die Landesarbeitsgemeinschaft besteht aus den in § 1 genannten Vertretern. Jeder Vertreter hat eine Stimme.
- (3) Die Landesarbeitsgemeinschaft kann Arbeitsgruppen für einzelne Aufgaben bilden. Sie bestimmt deren Aufgaben und regelt die Befugnisse.
- (4) Über die Sitzungen der Landesarbeitsgemeinschaft und der Arbeitsgruppen wird Protokoll geführt.

## **§ 3a**

## **Beschlussfassung**

- (1) Beschlüsse der Landesarbeitsgemeinschaft werden in der Sitzung als Empfehlungen oder Stellungnahmen mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder verabschiedet. Die Landesarbeitsgemeinschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens 8 Mitglieder anwesend sind.
- (2) Die Landesarbeitsgemeinschaft kann Beschlüsse auch außerhalb einer Sitzung im Umlaufverfahren fassen, wenn
  - a) auf einer Sitzung der Landesarbeitsgemeinschaft der Durchführung eines Umlaufverfahrens für einen konkreten Beschlussgegenstand mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder zugestimmt wurde, oder
  - b) außerhalb einer Sitzung der Landesarbeitsgemeinschaft nach Mitteilung des konkreten Beschlussgegenstandes eine Mehrheit von 2/3 aller Mitglieder der Durchführung des Umlaufverfahrens im konkreten Einzelfall schriftlich zugestimmt hat.

§ 3 Absatz 1 Satz 1 der Geschäftsordnung bleibt hiervon unberührt.

- (3) Wurde der Durchführung eines Umlaufverfahrens zugestimmt, so ist den Mitgliedern der LAG vor der inhaltlichen Beschlussfassung eine dem Thema angemessene Frist zur Abgabe von Stellungnahmen einzuräumen.
- (4) Zur inhaltlichen Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist im Anschluss an die Zustimmung nach Absatz 2 eine Mehrheit von 2/3 aller Mitglieder erforderlich.
- (5) Sowohl für die Stimmabgabe im Umlaufverfahren als auch für die Zustimmung nach Abs. 2 Buchstabe b ist das Versenden einer E-Mail an das vorsitzende Mitglied der Landesarbeitsgemeinschaft ausreichend. Dies leitet die E-Mail an die übrigen Mitglieder zur Kenntnisnahme weiter.

## **§ 4**

### **Vorsitz und Geschäftsstelle**

- (1) Den Vorsitz der Landesarbeitsgemeinschaft übernimmt auf unbestimmte Zeit der Vertreter des Kommunalen Sozialverbandes Sachsen als überörtliche Betreuungsbehörde.
- (2) Beim Kommunalen Sozialverband Sachsen wird eine Geschäftsstelle der Landesarbeitsgemeinschaft errichtet.
- (3) Die Mitglieder der Landesarbeitsgemeinschaft können der Geschäftsstelle Vorschläge zur Tagesordnung unterbreiten. Die vorläufige Tagesordnung wird vom Vorsitzenden festgelegt und mit der Einladung mitgeteilt. Über die endgültige Tagesordnung der Sitzungen entscheiden zu Beginn jeder Sitzung die Mitglieder der Landesarbeitsgemeinschaft.

## **§ 5**

### **Inkrafttreten und Änderung der Geschäftsordnung**

- (1) Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der 2/3-Mehrheit der Mitglieder.

- (2) Die Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 30.03.1994, die erste Änderung des § 4 (1) mit Wirkung zum 01.01.1995, die zweite Änderung des § 4 (1) mit Wirkung zum 01.01.1996 ,die dritte Änderung zu § 1 mit Wirkung zum 07.06.2006, die vierte Änderung zu §§ 1 (1), (2), (3); 3 (4), (5), 4 (1), (2) ; 5 (1), (2) mit Wirkung zum 01.09.2009, die fünfte Änderung des § 3 und § 3a zum 01.08.2013 und die sechste Änderung zu § 1 (1) und § 3 (1) mit Wirkung zum 01.08.2021 in Kraft.